

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Kantonaler Sozialdienst

An alle Aargauer Gemeinderäte

Obere Vorstadt 3, Postfach, 5001 Aarau  
Telefon zentral 062 835 29 90  
Fax 062 835 49 99  
www.ag.ch/dgs

3. März 2022

**Aufnahme von Personen aus der Ukraine**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der russische Angriff auf die Ukraine führt zu grossen Fluchtbewegungen. Mehrere Hunderttausend Personen flüchteten bisher an die Grenzen und ins Ausland. Verschiedene Länder kündigten an, Flüchtlinge aufzunehmen, so auch die Schweiz. Der Regierungsrat hat die Situation rund um die Ukraine besprochen und zeigt sich betroffen vom Schicksal der ukrainischen Bevölkerung. Der Kanton Aargau spendet der Glückskette 200'000 Franken aus dem Swisslos-Fonds für Nothilfe zugunsten der leidenden Bevölkerung.

Wie stark die Flüchtlingswelle die Schweiz betreffen wird, kann das Staatssekretariat für Migration (SEM) zurzeit noch nicht abschätzen. Aktuell besteht ein hohes Informationsbedürfnis der Bevölkerung. Der Kanton und die Gemeinden müssen sich auf verschiedene Szenarien vorbereiten. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über den aktuellen Stand auf Seiten Kanton informieren. Eine enge Zusammenarbeit und Absprache zwischen dem Kanton und den Gemeinden ist zentral, um unserer gemeinsamen Verbundsaufgabe bei der Unterbringung und Betreuung von geflüchteten Personen gerecht zu werden.

**1. Informationen des Staatssekretariats für Migration (SEM)**

Der Bund hat informiert, dass er kriegsbedingten Bürgern aus der Ukraine unkompliziert die Einreise in die Schweiz ermöglicht. Bis zu 90 Tage können sich ukrainische Staatsangehörige visumsfrei im Schengen-Raum aufhalten. Falls die betroffenen Personen Asyl beantragen, werden sie in der Regel in einem Bundesasylzentrum und in Asylunterkünften der Kantone und der Gemeinden untergebracht. Wie Bundesrätin Karin Keller-Sutter an der Medienkonferenz vom 28. Februar 2022 erklärte, prüft der Bund derzeit verschiedene Optionen, um den Aufenthaltsstatus ukrainischer Staatsangehöriger bei einem länger andauernden Aufenthalt in der Schweiz zu regeln. Der Bundesrat und das SEM orientieren die Öffentlichkeit am Freitag, 4. März 2022.

**2. Massnahmen im Falle eines erhöhten Flüchtlingsaufkommens**

Falls die betroffenen Personen Asyl beantragen, werden sie zunächst in Bundesasylzentren untergebracht und anschliessend den Kantonen zugewiesen. Sollten Tausende von Ukrainern gleichzeitig in der Schweiz eintreffen und ein Asylgesuch stellen, kann davon ausgegangen werden, dass der Bund direkte Zuweisungen an die Kantone vornimmt, da er nicht über ausreichende Unterbringungsplätze verfügt.

Der Bund wird den Kantonen je nach Entwicklung anteilmässig Personen zuweisen. Der Kanton Aargau will die erforderlichen Unterbringungsplätze zur Verfügung stellen und prüft zusammen mit den Gemeinden Massnahmen für den Fall eines hohen Flüchtlingsaufkommens. Eine erste Besprechung mit dem Koordinationsorgan Kanton–Gemeinden im Asyl- und Flüchtlingswesen (KOAF) erfolgte heute Nachmittag.

Aktuell sind die kantonalen Unterbringungsstrukturen zu 84 % ausgelastet. Damit verfügt der Kantonale Sozialdienst über rund 200 freie Plätze, die regulär belegt werden können. Zu den nicht belegten Plätzen kommen Verdichtungsmöglichkeiten in verschiedenen Unterkünften hinzu. Dabei handelt es sich um weitere rund 200 Plätze. Der Kantonale Sozialdienst wird die kantonseigenen 400 Plätze im Falle eines erhöhten Flüchtlingsaufkommens für die Unterbringung von Personen aus der Ukraine einsetzen.

### **3. Unterbringung in Gemeindeunterkünften und Privathaushalten**

Weiter sollen nach Absprache mit dem KOAF und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden auch Reserveplätze in Gemeindeunterkünften zur Verfügung gestellt werden. Der Kantonale Sozialdienst bittet die Gemeinden, die Anzahl Reserveplätze in ihren Gemeindeunterkünften der Kontaktstelle Asyl- und Flüchtlingswesen zu melden ([fluechtlingswesen@ag.ch](mailto:fluechtlingswesen@ag.ch), Telefon 062 835 20 20). Bitte teilen Sie auch mit, ab wann die Plätze bezugsbereit wären. Zivilschutzanlagen und andere Schutzunterkünfte sind jedoch aktuell nicht in Betracht zu ziehen. Zudem bittet der Kantonale Sozialdienst die Gemeinden, die Belegung in den bestehenden Asylunterkünften wo möglich zu optimieren.

Der Kantonale Sozialdienst unterstützt und berät die Gemeinden bei Bedarf bei der Unterbringung von Personen in privaten Haushalten (Gastfamilien). Einige Privatpersonen haben bereits die Aufnahme von ukrainischen Flüchtlingen angeboten. Gemäss SEM können Privatpersonen ukrainische Staatsangehörige freiwillig und ohne Vergütung bei sich zu Hause aufnehmen, sofern die Unterbringung kostenlos ist. Aktuell klärt der Kantonale Sozialdienst die Anschlussfragen, die sich aus der privaten Unterbringung ergeben könnten und wird die Gemeinden laufend informieren.

Bei anhaltenden Flüchtlingsströmen und der Ausschöpfung von bestehenden Unterbringungsmöglichkeiten müssen Kanton und Gemeinden zusätzliche Asylunterkünfte eröffnen. Dies erfordert jedoch einen gewissen Vorlauf, da zunächst geeignete Liegenschaften gefunden, angemietet und vorbereitet werden müssten.

### **4. Finanzielle Unterstützung von bedürftigen Personen**

Grundsätzlich werden die Gemeinden bei Anfragen gebeten, ukrainische Geflüchtete an die Bundesasylzentren zu verweisen, sodass diese einen Asylantrag stellen können. Die finanzielle Unterstützung von bedürftigen Personen im Asylsystem hängt vom Entscheid des SEM ab. Sobald die entsprechenden Entscheide und Informationen vorliegen, werden wir Ihnen diese weiterleiten.

Ukrainische Staatsangehörige, die aufgrund des Krieges in ihrem Heimatland in die Schweiz geflüchtet sind und kein Asylgesuch stellen, sind bei Bedürftigkeit mit Nothilfe zu unterstützen. Die Nothilfe umfasst die Kosten für Nahrung, Kleidung, Körperpflege, Unterkunft sowie die medizinische Notversorgung. Wenn eine Person trotz der aktuellen Gegebenheiten in ihr Heimatland zurückkehren will, ist dieser Person im Rahmen der Nothilfe ausserdem Rückkehrhilfe zu gewähren. Die Nothilfe ist von der Aufenthaltsgemeinde zu leisten. Bei aus der Ukraine geflüchteten Personen ohne Asylgesuch handelt es sich in der Regel um Ausländerinnen und Ausländer ohne Unterstützungswohnsitz. In diesen Fällen können die Sozialhilfekosten im Rahmen des Kostenersatzes mit dem Kanton verrechnet werden (§ 51 Abs. 1 lit. c SPG). Die Anmeldung/Prüfung von Kostenübernahmen für Personen ohne Unterstützungswohnsitz erfolgt über den [Fachbereich Sozialhilfe des Kantonalen Sozialdiensts](#).

## 5. Organisation und Kontakt

Die Federführung bei der weiteren Planung und Koordination im Zusammenhang mit der Unterbringung von Personen aus der Ukraine erfolgt über die Leitung des Kantonalen Sozialdiensts. Der speziell dafür eingesetzte Ukraine-Stab koordiniert alle Fragen rund um die Unterbringung, die Sozialhilfe, den Status sowie weitere Rechtsfragen. Die Koordination zum Bund erfolgt über die Asylkoordinatoren-Konferenz (Vertreterin Pia Maria Brugger Kalfidis, Asylkoordinatorin Kanton Aargau).

Die Kontaktstelle Asyl- und Flüchtlingswesen ist für Gemeinden wie folgt erreichbar: [fluechtlingswesen@ag.ch](mailto:fluechtlingswesen@ag.ch), Telefon 062 835 20 20.

Die Kontaktstelle beantwortet Fragen in Zusammenhang mit Hilfsangeboten. Weitere Informationen folgen in den nächsten Tagen auch unter [www.ag.ch/fluechtlingswesen](http://www.ag.ch/fluechtlingswesen). Eine allgemeine Hotline für die breite Bevölkerung wird Anfang nächster Woche eingerichtet.

Wir danken Ihnen für Ihre Kooperation und Unterstützung.

Freundliche Grüsse

Pia Maria Brugger Kalfidis  
Leiterin Kantonalen Sozialdienst

Loranne Mérillat  
Leiterin Kantonalen Sozialdienst

Beilagen

- Medienmitteilung des Regierungsrats vom 2. März 2022

Kopie

- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Departement Bildung, Kultur und Sport
- Staatskanzlei